

Stadtgemeinde Seekirchen a. W.  
 Stiftsgasse 1  
 5201 Seekirchen a. W.

## Mitteilung bewilligungspflichtiger technischer Einrichtungen

gemäß § 3a Salzburger Baupolizeigesetz

<b>Name des Antragstellers</b> (Vor- und Zuname oder Bezeichnung der juristischen Person)	
<b>Anschrift des Antragstellers</b> und Telefonnummer	
<b>Bezeichnung des Bauvorhabens</b> gemäß § 2 Baupolizeigesetz (Zutreffendes ankreuzen): <input type="checkbox"/> Errichtung oder erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen <input type="checkbox"/> Errichtung oder erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen	<b>Kurzbeschreibung der baulichen Maßnahme:</b> ..... ..... .....
<b>Ausführungsort der baulichen Maßnahme</b>	Grundstück Nr. .... Einlagezahl ..... Adresse .....
<b>Grundeigentümer</b> (Name und Anschrift)	.....
<b>Bei Luftwärmepumpen:</b> Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).	Die Voraussetzungen werden durch die geplante Luftwärmepumpe erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

